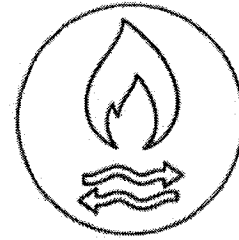


GENOSSAME



WANGEN



WÄRMEVERBUND

Reglement über den Bau und die Finanzierung der Fernwärmeleitungen des Wärmeverbundes der Genossame Wangen

Art. 1

Dieses Reglement dient als Vorgabe für den Bau, die Erweiterung sowie die Finanzierung der Fernwärmeleitungen des Wärmeverbundes der Genossame Wangen, nachfolgend Fernwärmenetz genannt.

Art. 2

Das Fernwärmenetz teilt sich in drei Leitungsbereiche;

1. Hauptleitung
2. Nebenleitungen
3. Hausanschlüsse

Art. 3

Hauptleitung

Die Hauptleitung geht direkt ab der Heizzentrale Kirchgasse 5 oder ab Hauptleitung (über 500 kw) und erschliesst Baugebiete / Quartiere mit Wärmeenergie. Die Finanzierung erfolgt über einen von der Genossengemeinde gesprochenen Kredit. Die Kreditvorlage muss mindestens einer Genauigkeit von + / - 30 % entsprechen.

Art. 4

Nebenleitungen und Hausanschlüsse

Die Nebenleitungen (bis zu 500 kw) gehen ab der Hauptleitung und dienen der Feinerschliessung von Baugebieten / Quartieren mit Wärmeenergie. Die Hausanschlüsse gehen ab den Nebenleitungen ins Gebäude bis zur Unterstation. Die Finanzierung liegt in der Kompetenz des Genossenrates und darf die statutarische Kompetenz von Fr. 50'000.00 überschreiten, wobei die Finanzierung der Hausanschlüsse durch die Liegenschaftsbesitzer in Form von Anschlussgebühren und jährlichen Fixkosten erfolgt.

Art. 5

Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit muss bei jeglichem Ausbau des Fernwärmenetzes gewährleistet sein und vor Bauausführung geprüft werden. Erfordert der Ausbau des Fernwärmenetzes zur vorhandenen

Heizleistung zusätzliche Heizkapazität, respektive einen neuen/weiteren Heizkessel, so sind die Kosten für den neuen/weiteren Heizkessel in die Überprüfung miteinzubeziehen.

Dieses Reglement wurde an der Genossengemeinde vom 6. November 2020 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Wangen, 6. November 2020

GENOSSAME WANGEN

Der Genossenpräsident



Heinz Schättin

Der Genossenschreiber



Hansjörg Hüppin